

Diese Ehen schnell und schmerzlos aufzulösen, um Frau und Mann von einer moralisch nicht zu rechtfertigenden Fessel zu befreien, mußte eine der vornehmsten Aufgaben des neuen Ehegesetzes sein; so finden wir in den Artikeln 17—19 Bestimmungen über «die Ehescheidung, die diesen speziellen Bedürfnissen eines Volkes, das sich von feudalen Überresten befreit, Rechnung tragen. Dabei finden wir, daß das chinesische Ehegesetz keinen Schuldpruch kennt. Tschang Tsche-jang berichtet, daß bereits vor Erlaß des Gesetzes im zweiten Halbjahr 1949 in den vier Provinzen Nordchinas (Pingven, Hopei, Tschahar, Chansi) der Anteil der Scheidungsprozesse an den zivilen Rechtsstreitigkeiten zwischen 50 und 80% betrug. Daß das chinesische Ehescheidungsrecht die Frau in gewisser Weise bevorzugt, erklärt sich aus der Lage der Frau, die in der bisherigen Ehe unterdrückt und ausgebeutet war; so kann die Frau bei der Auseinandersetzung über das Familienvermögen vorher ihr gesamtes eingebrachtes Gut herausverlangen, während das eingebrachte Gut des Mannes, der auch, allein für die nicht mit dem Familienvermögen zu tilgenden Schulden haftbar bleibt, in der Gesamtmasse aufgeht (Art; 23, 24). Eine weitere Schutzbestimmung für die Frau liegt darin, daß der Mann während der Schwangerschaft der Frau die Scheidung überhaupt nicht begehren kann; erst ein Jahr nach der Niederkunft darf er die Scheidungsklage erheben (Art. 18).

Andererseits kennt das chinesische Ehegesetz keine generelle Unterhaltspflicht des Mannes für die Frau, weder während der Dauer der Ehe (Art. 8 bestimmt, daß beide Ehegatten gemeinsam arbeiten müssen), noch nach der Scheidung; Nur wenn ein nicht wiederverheirateter Ehegatte — Mann oder Frau — in Not gerät, hat er Anspruch auf Unterstützung durch seinen geschiedenen Ehegatten.

Besonderes Gewicht legt das Ehegesetz auf den Schutz der Interessen der Kinder. Art. 15 bestimmt, daß nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt werden und daß der nichteheliche Vater bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes unterhaltspflichtig ist.

Mit welch barbarischen Gebräuchen die Volksrepublik in einzelnen Teilen Chinas aufräumen muß, zeigt der Abs. 2 des Art. 13, der das Ertränken neugeborener Kinder ausdrücklich unter Strafe stellt.

Alle Streitigkeiten geschiedener Eltern über die Sorge für die Kinder werden nur nach den Interessen der Kinder entschieden. Nur Säuglinge sollen grundsätzlich bei der Mutter bleiben, und auch dann nur, wenn diese das Kind selbst nährt (Art 20). Die völlig anderen wirtschaftlichen Verhältnisse Chinas gehen aus dem Art. 21 hervor, in dem über den dem Kinde zu leistenden Unterhalt gesagt wird, daß er außer in bar oder in natura auch in der Bearbeitung seines Feldes bestehen kann.

Das chinesische Eherecht zeigt mit besonderer Deutlichkeit, mit wie vielen Resten aus der Feudalzeit das neue China aufräumen muß und wie es an die Lösung dieser großen nationalen Aufgabe herangeht. Leider liegt uns das chinesische Ehegesetz bisher nur in französischer Übersetzung vor; es steht zu hoffen, daß auch eine deutsche Übersetzung es bald dem deutschen Leser ermöglicht, sich ein Bild von einem der wichtigsten Tagesprobleme dieses großen uns befreundeten Volkes zu verschaffen.

Dr. Heinrich Löwenthal

## Neuerscheinungen

(Besprechung Vorbehalten)

A. J. Wysehinski: Gerichtsreden, Berlin 1951, Dietz Verlag, 720 S., Preis 7,50 DM.

Dr. Heinrich Löwenthal: Der goldene Galgen, Berlin 1951. Verlag Das Neue Berlin, 137 S., Preis 2,80 DM.

Juristen für den Frieden: Bericht über den V. Kongreß der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen, Berlin 1952, Deutscher Zentralverlag, 392 S., Preis 4,10 DM.

## Zeitschriften

Demokratischer Aufbau Nr. 1: A. Plenikowski: Im Mittelpunkt steht der Mensch; W. Koenen: Wir wollen deutsche, nicht anglo-amerikanische Wahlen; Zu einigen Problemen der demokratischen Erziehung; Der Geschäftsverteilungsplan in der staatlichen Verwaltung. Nur in Ausgabe A: Dr. O. Korfes: Ergebnisse des ersten Lehrgangs des Instituts für Archivwissenschaft.

Die Arbeit Nr. 1: R. Kirchner: Das Gesetz des Fünfjahrplans und die Gewerkschaften; B. Löwel: W. I. Lenin — ein leidenschaftlicher und unversöhnlicher Kämpfer gegen den Opportunismus; P. Gebauer: Das Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952, eine patriotische Aufgabe aller Werktätigen; A. Jaddasch: Der Betriebskollektivvertrag und die Sorge um den Menschen; K. Kellner: Der Direktorfonds; W. Stets — A. Männicke: Wie verbessern wir den Arbeitsschutz?; A. Stasch: Das Wiedererstehen des deutschen Imperialismus; A. Dengel: „Gewerkschaftsbanken“ in Westdeutschland finanzieren die Remilitarisierung.

Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 24/51: Der Erfolg von Paris; Dr. K. Kaiser: Die Bedeutung der Betriebsgröße für die Besteuerung in der Landwirtschaft; Thesen zum Prinzip der Wirtschaftlichen Rechnungsführung; P. Frenzel: Die amerikanische Finanz- und Währungspolitik als Instrument der USA-Monopole; Dr. W. Stier: Die Reform der Kommunalfinanzien. Nr. 1/52: O. Grotewohl: Ein Leben für das Volk; E. Knauth, H. Neifner und S. Häntzschel: Überwindung des Zurückbleibens der Finanzwissenschaft durch bessere Zusammenarbeit; Wo bleiben die Landesfinanzgerichte?; Der Kampf um die Stabilisierung der Währung in der Chinesischen Volksrepublik; J. Kronrod: Das Aufrüstungsieber und die Inflation in den Ländern des Atlantikblocks.

Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 1: Ins zweite Jahr des Fünfjahrplanes; A. Jantos: Gemeinsame Aufgaben beim Abschluß und bei der Verwirklichung der Betriebskollektivverträge; B. Bleuel: Die Verantwortung des Betriebsleiters für den Arbeitsschutz; G. Friedrich: Einzelvertrag und Kündigungsverordnung; W. Münnich: Können Gewerkschaftsfunktionäre im Arbeitsgerichtsprozeß für den Betriebsleiter oder für den Betriebsinhaber auftreten?; Die einheitliche Sozialversicherung ist eine Sache des ganzen Volkes; R. Habermann: Die Straftatlassenfürsorge. Nr. 2: G. Schaum: Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß; E. Wiesner: Über die Zahlung von Trennungsgeld; R. Schlegel: „Strukturelle Veränderung des Betriebes“ ist eine ausreichende Angabe des Kündigungsgrundes im Kündigungsschreiben; F. Malter: Zur Verbesserung der Arbeit in der Sozialversicherung.

Die Volkspolizei Nr. 1: Unser Präsident grüßt die Volkspolizei; H. Dünow: Gemeinsam mit der Intelligenz für die Zukunft unseres Volkes; L. Holzel: So endete der Weg eines Deserteurs; Weidlich — Gertig: Die Tatortbesichtigung; H. Wroblewski: Bereitet das Studium des Fünfjahrplans sorgfältig vor; P. Wagener: Kriegslügeri haben die kürzesten Beine. Nr. 2: H. Weigich: Der Fall des Professors Dr. X; J. Anstett: Die Auswertung der Verkehrsunfallstatistik erfordert erste Maßnahmen; Wenzel: Die Volkspolizei bei der Festigung der demokratischen Ordnung auf dem Lande; Rychlik: Welche Bedeutung ist der vergleichenden Schriftenuntersuchung beizumessen?; G. Welsch: Zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952; Gorschenin: Das Gericht im System des Sowjetstaates.

Statistische Praxis Nr. 12/51: Das Werk J. W. Stalins „Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft“ und die Wirtschaftswissenschaft; Dr. K. Richter: Die Rolle der Statistik im gesellschaftlichen überbau; U. Jurk: Die Gleichberechtigung der Frau in unserer Verwaltung.

Der Handel Nr. 1: Streit: Aufgaben der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe; Glier-Jarowinsky-Kunz: Politische Ökonomie und volkseigener Handel (III); G. Noack-A. Rott: Fragen zum Vertragssystem für Nahrungsgüter; Genossenschaftlicher Handel; Jahresvereinbarungen im Vertragssystem — oder nicht.

Wie uns die Pressestelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in Berlin W 8, Mohrenstraße 37 b, mitteilt, erscheint ab Januar 1952 im Verlag Technik, Berlin, die Monatschrift

„Das Erfindungs- und Vorschlagswesen“,

die alle Veröffentlichungen des Amtes über die erteilten Patente enthält und außerdem Fachaufsätze über das Erfindungs- und Patentwesen. Die Patente werden in Form einer Kartei veröffentlicht, die eine Übersicht über den Stand der Technik auf dieser Grundlage ermöglicht und allen Interessierten die schöpferischen Arbeiten an Erfindungen und Verbesserungen wesentlich erleichtern wird. Wir verweisen im übrigen auf die Anzeige über das Erscheinen der Monatsschrift auf dem Umschlag dieses Heftes.

Dem vorliegenden Heft liegt ein Prospekt des Deutschen Zentralverlages, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, über eine Broschüre „Juristen für den Frieden“, die einen umfassenden Bericht vom V. Kongreß der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen enthält, bei.

Die Redaktion bittet bei Einsendungen von Beiträgen für die „Neue Justiz“ darauf zu achten, daß die Manuskripte nur einseitig und zweizeilig beschrieben und mit ausreichendem Redigerrand versehen sind.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) Deutscher Zentralverlag, Berlin, Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postscheckkonto: 1400 25. Redaktion: I. V. Hanns Seidel, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 93, Fernsprecher: 42 00 18, Apparat 1611 u. 1689. — Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,80 DM, Vierteljahresabonnement 5,52 DM einschl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme: Dewagwerbung, Deutsche Werbe- und Anzeigen-Gesellschaft mbH., Berlin C 2, Oberwallstr. 20. Fernsprecher: 52 14 40. Telegrammanschrift: Dewagfiliale Berlin, Postscheckkonto: Berlin 14 56. Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Druck: (87/16) VEB Berliner Druckhaus Michaelkirchstraße — 1866/49.